
Hinweise zum Anmeldeschein Teil 1

- 1 Meldepflichtige Personen haben den Anmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde zuzuleiten. Bitte fügen Sie der Anmeldung die Bestätigung über die Abmeldung der bisherigen Wohnung bei.

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes ist eine vorherige Abmeldung nicht erforderlich. Die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde registriert in diesen Fällen neben der bisherigen Anschrift auch den Tag des Auszugs, so daß die Anmeldebestätigung hier gleichzeitig als Bestätigung der Abmeldung gilt.

Für einen Umzug innerhalb derselben Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft ist anstelle des Anmeldescheins ein vereinfachter Umzugsmeldeschein zu verwenden.

- 2 **Familienangehörige** mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen — einschl. Wohnungsstatus (Haupt/Nebenwohnung) **sollen gemeinsam mit einem Meldeschein**, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, angemeldet werden. Dazu gehören auch Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. In allen anderen Fällen ist für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Anmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.
- 3 Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und Wege sollten Sie daher bei der Anmeldung Ihren Personalausweis oder Paß bei sich haben. Bei einer Anmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung empfiehlt sich, zugleich auch etwaige Personalausweise der übrigen Familienmitglieder zur Eintragung der neuen Anschrift vorzulegen.

4 Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt räumt die Möglichkeit ein, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen in bestimmten Fällen gebührenfrei zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an zugelassene Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates;

Antragsteller von Volksinitiativen und Volksbegehren im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden, Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen und

Adreßbuchverlage.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte der Meldebehörde mit.

5 Auskunftssperren

Melderegisterauskünfte sind u.a. unzulässig, wenn Sie der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht haben, daß Ihnen oder einer anderen Person hieraus eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können.

Darüber hinaus wird eine Melderegisterauskunft grundsätzlich verweigert, soweit Sie ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht haben. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der auskunftsbegehrenden Person an der Erteilung der Auskunft Ihr Interesse an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Sie sind vor der Auskunftserteilung zu hören. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Entscheidung, ob Auskunftssperren in das Melderegister eingetragen werden, trifft die Meldebehörde. Die Gründe für eine Auskunftssperre sollen schriftlich dargelegt werden.

Die für die vorherige und für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden werden über die Eintragung einer Auskunftssperre unterrichtet.

6 Neue Wohnung

Als Adressierungszusätze tragen Sie bitte alle für eine vollständige Adressierung erforderlichen Zusätze ein, z.B. IV. Stockwerk, Wohnung 115, Hinterhaus, Gartenhaus, bei Familie Heinz Müller. Zusatzbuchstaben, Zusatzziffern oder Teilnummern (z.B. 124 A, 109.5, 16 1/7) sind Teil der Haus-Nr. und bei dieser einzutragen.

7 Bisherige (abgemeldete) Wohnung

- Hierbei handelt es sich um eine Wohnung, aus der die angemeldeten Personen ausgezogen sind und die daher abzumelden ist. Wird die Wohnung beibehalten, so ist die Wohnung nicht unter **2** des Anmeldescheines einzutragen, sondern als beibehaltene Wohnung unter **3** des Beiblattes zur Bestimmung der Hauptwohnung.
- Wenn die bisherige Wohnung außerhalb des Bundesgebietes liegt und beibehalten wird, dann bitte auch diese Wohnung unter **2** eintragen.
- Sofern aus Anlaß dieser Anmeldung eine weitere Wohnung abgemeldet worden ist, so geben Sie bitte unter **2** des Anmeldescheines auch diese an.

8 Weitere Wohnungen

Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, richtet sich nach §8Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Um die hierfür erforderlichen Feststellungen treffen zu können, haben Einwohner mit mehreren Wohnungen zusätzlich das Beiblatt **zur Bestimmung der Hauptwohnung** auszufüllen; auf die besonderen Hinweise hierzu wird verwiesen.

9 Familienname, Doktorgrad

Es ist der Familienname einzutragen, der sich aus der Geburts- oder Heiratsurkunde bzw. aus dem Familienbuch ergibt und im Personalausweis oder Reisepaß vermerkt ist. Bitte geben Sie bei mehrteiligen Namen auch die Namensbestandteile an. Beispiele: Freiherr von Schönfeld, **du** Bois, d'Albert, von der Wagen.

Zwischen- oder Vaternamen sind keine Namensbestandteile und gehören daher weder zum Familien- noch zum Vornamen. Sie sind in die Spalte „Vorname(n)“ des Meldescheines mit einem ihre Bedeutung kennzeichnenden Zusatz (z.B. „Vaternamen: Ivanovic“) einzutragen.

Der **Doktorgrad** ist im Feld „Familienname“ nur mit folgenden Abkürzungen einzutragen: „Dr.“, „Dr.h.c.“, „Dr.E.h.“, „Dr. e.h.“, „D.“, „lic.“. Zur Führung eines im Ausland erworbenen Doktorgrades bedarf es grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde. Ausländische Doktorgrade werden in das Melderegister nur eingetragen, wenn dies nach der Genehmigungsurkunde, die der Meldebehörde vorzulegen ist, in den aufgezählten Abkürzungen zugelassen ist.

10 Geburtsname, sonstige frühere Namen

Der Geburtsname und weitere frühere Vor- und Familiennamen sind einzutragen. Dies gilt **nicht** für den **Geburtsnamen** vor einer **Adoption** (Annahme als Kind) und einer **Legitimation** durch Eheschließung der Eltern eines nichtehelichen Kindes oder Ehelicherklärung sowie für den **Vornamen** vor einer Änderung aufgrund des **Transsexuellengesetzes**.

11 Geburtsort

Bei der Bezeichnung von Geburtsorten im Bundesgebiet ist der Name der Gemeinde in der **damaligen** amtlich festgelegten Schreibweise anzugeben. Bei Namensgleichheit mit anderen Gemeinden ist ein unterscheidender Zusatz anzugeben, z.B. eine geographische Bezeichnung (Gebirge oder Fluß) oder der heutige Name des Landkreises oder Regierungsbezirks. Besteht die Gemeinde nicht mehr oder hat sie einen anderen Namen erhalten, wird gebeten, den heutigen Namen der Gemeinde zusätzlich anzugeben („jetzt: „).

Bei der Bezeichnung von Gemeinden außerhalb des Bundesgebietes ist die dort geltende Bezeichnung zu verwenden und daneben der Staat zu vermerken. Gibt es außer der fremden auch eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung, so ist diese einzutragen. Wenn zur Klarstellung notwendig, kann die fremde Bezeichnung in Klammern hinzugefügt werden.

12 Staatsangehörigkeit(en)

Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtlichen Staatsangehörigkeiten anzugeben.

Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kreuzen wie deutsche Staatsangehörige das hierfür vorgesehene Kästchen an und tragen ggf. auch ihre fremde Staatsangehörigkeit ein.

13 Ehegatte und Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die nicht mitangemeldet werden, sind auch einzutragen, wenn sie bereits für die neue Wohnung gemeldet sind.

14 Gesetzliche Vertreter

Ist ein gesetzlicher Vertreter eine Behörde oder Institution, so ist deren Bezeichnung im Namensfeld einzutragen.

Hinweise zum Anmeldeschein Teil 2

- 15** Die Angabe **erwerbstätig** wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.
- 16** Die Angaben Datum **und Ort der (letzten) Eheschließung** sind vor allem für die Anforderung des Familienbuches erforderlich (vgl. Hinweis 17). Sie entfallen bei Geschiedenen.

17 Familienbuch

Die Frage, ob **auf Antrag** ein Familienbuch angelegt worden ist, brauchen nur Personen zu beantworten, die vor dem 01.01.1958 außerhalb des Bundesgebietes oder ab 01.01.1958 bis 02.10.1990 in den neuen Bundesländern geheiratet und die Anlegung des Familienbuches ausdrücklich beantragt haben. Für Ehen, die ab 01.01.1958 in den alten Bundesländern und ab 03.10.1990 auch in den neuen Bundesländern geschlossen worden sind, wird das Familienbuch von Amts wegen angelegt. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch im Sinne des Personenstandsgesetzes, das vom zuständigen Standesbeamten am Ort der neuen Wohnung — bei mehreren Wohnungen am Ort der neuen Hauptwohnung — fortzuführen ist und daher angefordert werden muß. Es ist nicht mit dem Familienstammbuch, auf das sich die Frage nicht bezieht, zu verwechseln.

- 18** Die Angaben **bei verwitweten Personen** über den verstorbenen Ehegatten sind ebenfalls für die Anforderung des Familienbuchs erforderlich (vgl. Hinweis 4).

19 Paß/Paßersatz

Außer deutschen Reisepässen oder Paßersatzpapieren (z.B. Kinderausweisen) sind auch ausländische Pässe und Ausweise sowie Fremdenpässe und Reiseausweise für Flüchtlinge oder Staatenlose einzutragen. Geben Sie daher bitte die Art (Bezeichnung) Ihres Passes oder Paßersatzes an.

Sofern Sie ausnahmsweise mehr als einen gültigen Paß oder Paßersatz besitzen, tragen Sie bitte alle — ggf. auf gesondertem Blatt — ein.

20 Steuerdaten für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte

Über die einzutragenden Steuerdaten und über Steuerfreibeträge unterrichtet Sie auf Wunsch die Meldebehörde, die Ihnen ggf. auch ein Merkblatt zur Verfügung stellt.

- 21 Für Zwecke des Suchdienstes** haben Personen, die aus den sogenannten Vertreibungsgebieten stammen, ihre **Anschrift am 01.09.1939** anzugeben. Die Angabe dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem Kirchlichen Suchdienst (Zentralstelle der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln. Als Vertreibungsgebiete gelten folgende in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebiete: deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, ehemalige Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China.

22 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 11 MG LSA wird im Melderegister auch Ihre rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gespeichert, für die die nachfolgenden Religionsschlüssel maßgebend sind:

EV = evangelisch, evangelisch-lutherisch und evangelisch-reformiert
(mit Ausnahme der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Braunschweig und Leipzig)

RF = evangelisch-reformiert
(nur für die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Braunschweig und Leipzig)

RK = römisch-katholisch

NA = neapostolisch

VD = verschiedene (sonstige/keine)

Gehören Sie einer evangelischen, evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformierten Religionsgesellschaft an, vermerken Sie dies in der Spalte „ev.“ des Meldescheins. Sind Sie jedoch Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig oder Leipzig, beachten Sie den Hinweis auf dem Meldeschein und kreuzen das Feld „ev.-ref.“ an. Kirchenmitglieder römisch-katholischen oder neapostolischen Bekenntnisses tragen dies in der jeweiligen Spalte „rom.-kath.“ oder „neapost.“ des Meldescheins ein. Gehören Sie keiner oder keiner der hier aufgeführten Religionsgesellschaften an, so ist das Feld „sonst/keine“ des Meldescheins anzukreuzen.